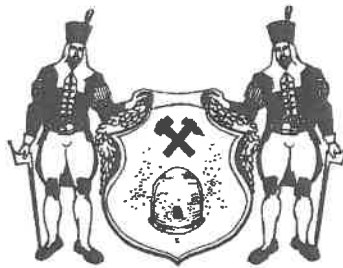


Große Kreisstadt

Stadtverwaltung

Markt 1 • 09618 Brand - Erbisdorf



Der Oberbürgermeister

Brand - Erbisdorf

mit den Stadtteilen:

St. Michaelis, Linda, Himmelsfürst,
Langenau, Gränitz, Oberreichenbach

STADTVERWALTUNG POSTFACH 11 21 • 09614 BRAND-ERBISDORF

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

27.04.2016
FB3-thi

Stellungnahme zur Auslegung und Beteiligung des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungskonzept (ROK) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen

Hier: Windenergiekonzept zum VREG Nr. 45

Im Umweltbericht zum Regionalplan Region Chemnitz wird auf die massive Dominanzwirkung der Windenergieanlagen (WEA) im Landschaftsbild, Emissionen von Schattenwurf und Lärm sowie Verdrängungseffekte störungsempfindlicher Vogel- und Fledermausarten verwiesen. Der Umfang an durch WEA hervorgerufenen Umweltproblemen ist von der Empfindlichkeit des Einzelstandortes abhängig und sehr differenziert zu betrachten.

Zu Zeitpunkt der Erarbeitung der öffentlichen Trägerbeteiligung des Regionalplananteils „Regionales Windenergiekonzept“ (Arbeitsstand 04/13) war der Erlass über Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung noch nicht unterzeichnet.

Die Stadt Brand-Erbisdorf ging in Ihrer Stellungnahme (19.07.2013) von einer künftigen Abstandsregelung von mindestens 1.000 m aus.

Im Erlass des SMI und des SMWAV über Mindestabstände ... vom 12.07.2013 wird das Ziel des Freistaates Sachsen wie folgt formuliert:

„...., dass neue Standorte möglichst dort ausgewiesen werden, wo die Beeinträchtigungen für Umwelt und Landschaft so gering wie möglich ausfallen.... Der Schutz des Menschen darf nicht hinter dem Schutz der Natur und des Klimas zurückstehen. Deshalb müssen bei der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen angemessene Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden.“ Unter II. im zweiten Absatz werden künftig 1.000 m Mindestabstand von vorhandener oder geplanter Wohnbebauung festgelegt.

In der 17. Planungssitzung des Planungsverbandes Region Chemnitz, 27.10.2015, TOP 3 - „Regionalplanerische Abwägung“, lfd. Nr. 1342 wird auf einen Mindestabstand von 900 m verwiesen.

Unsere Sprechzeiten:

Montag und Freitag 08 – 12 Uhr
Dienstag 08 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Donnerstag 08 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN DE08 8705 2000 3410 0012 97
BIC WELADED1FGX

Telefon: 037322 320

Telefax: 037322 32341

www.brand-erbisdorf.de
stadt@brand-erbisdorf.de

2.2.1 Siedlung

Die Standorte der Windkraftanlagen sind im ausgewiesenen Gebiet in der Gemarkung Langenau „Struth“ sind teilweise max. 750 m von der dörflichen Wohnbebauung entfernt. Für den Fall, dass keine weiteren harten Auswahlkriterien gegen dieses Planungsgebiet wirken und die Abwägung so erfolgt, dass dieses Gebiet per Beschluss gilt, dann fordern wir in jedem Fall die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000 m.

Im Windenergiekonzept wurden die landesplanerischen Empfehlungen des SMI und des SMWA die als Orientierung dienen, nicht beachtet. Die Standorte wurden machbar gerechnet und dies zum Nachteil der Flächensiedlung. Der Auffassung des Planungsträgers, unter Beachtung der Substantialität der Empfehlung nicht zu folgen, ist nicht verständlich.

Studien zur Auswirkung und Beeinträchtigung von Geräuschmission und Schattenwurf auf die Gesundheit beim Menschen liegen nicht vor oder wurden nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Lärmbelastung Schall, die durch die Motoren und Rotorblätter entstehen, ungehindert den Ort erreichen. Wobei die Lärmbelastung bei Starkwind bzw. Nebel noch verstärkt werden. Die Aussage zur Lärmbelastung unter Einhaltung der zulässigen dB werden deshalb in Frage gestellt. Natürlicher Schallschutz in der Natur wie Baumgruppen, Hecken oder kleinere Waldflächen sind dem Standort in Richtung der Wohnbebauung nicht vorgelagert.

Im Genehmigungsverfahren nach TA Lärm gibt es nur Schallimmissionsprognosen nach DIN, also nach dB (A)-bewertete Prognoserechnungen. Reale Schall-Pegel-Messungen am Ort der möglichen Belästigung im Wohnbereich sind nicht vorgesehen, auch nicht im Beschwerdefall. Für Übergänge vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt keine Ermittlungsgrundlage vor. Die Anwendung von Schallimmissionsprognosen macht für mittlere und hohe Töne Sinn. Der wissenschaftliche Nachweis, dass Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich unsinnig ist, wurde erbracht. Unterhalb von 90 Hz kann prognostisch nichts mehr mathematisch errechnet werden.

Der belastende tieffrequente Lärm wird regelmäßig geringer bewertet als er in der Hörempfindung von Menschen wahrgenommen wird.

Die Geräusche von bereits installierten WKA emittierten Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km sind eine Belästigung mit gesundheitlichen Folgen.

In gleicher Weise fordert die WHO den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird dieser Abstand von 2 km bereits in einigen Ländern umgesetzt.

2.2.2 Wald

Besonders für Waldgebiete gilt es die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zusammenhang mit dem Klima, Flora, Fauna und Wasserhaushalt zu erhalten

Im Planwerk verweisen wir auf den Widerspruch zum Z 4.2.2.1 – Festlegung: Erhöhung des Waldanteiles auf 32 % der Regionsfläche zu erhöhen. Der Abstand zwischen WKA und Waldrand gilt nicht mehr. Die Errichtung von WKA bis an den Waldrand jedoch verhindert die Erweiterung bzw. Aufwertung durch stufenweise Randbepflanzung mit Sträuchern etc. Die Handlungsempfehlungen, in Abstimmung mit dem SMUL, zur Einteilung in weiche und harte Tabukriterien für die Windenergienutzung im/am Wald wurden im vorliegenden Plan nicht eingearbeitet.

Wald ist grundsätzlich eine harte Tabuzone.

2.2.8 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Karte 10: Gesetzlich geschützte Biotope – harte Tabuzonen

Westlich und nordwestlich der Ortslage Langenau sind in dieser Karte gesetzlich geschützte Biotope des zweiten Durchgangs der Selektiven Biotopkartierung des Offenlandes und gesetzlich geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung eingetragen. Hier ergeben sich Konfliktpunkte zur Ausweisung von WEA in diesem Bereich.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, Karte „Entwicklungskonzept“ ist ein großer Teil des ausgewiesenen Gebiets jedoch als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ eingestuft.

Außerdem sind in der Karte „Biototypen“ im Bereich des Planungsgebiets folgende Biotope lt. § 26 SächsNatSchG größtenteils mehrfach vorhanden.

7 x	BAF	Feldgehölz	(gefährdet – Stufe 3)
2 x	BAB	Baumgruppe	(gefährdet – Stufe 3)
2 x	FQN	Naturnaher Quellbereich § 26	(von vollständiger Vernichtung bedroht-Stufe1)
1 x	GFS	Naßwiese	(stark gefährdet - Stufe 2)
1 x	GFY	Feuchtgrünland	

Stufe 1 – sehr wertvoll und unbedingt schutzwürdig

Stufe 2 – wertvoll und schutzwürdig

Stufe 3 - potentiell wertvoll, bedingt schutzwürdig

Karte 1.1: Raumnutzung – Festlegungskarte (Landkreis Mittelsachsen)

Laut Karte 1.1 ist westlich der Bebauung des Stadtteiles Langenau ein Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Dies steht aber im Widerspruch zur ausgewiesenen Umgebung. Fast der gesamte Bereich der Windenergieanlagen (WEA) ist unmittelbar von ebenfalls in dieser Karte angeführten Gebieten des Arten- und Biotopschutzes entweder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet umgeben.

Karte 10: Besondere Bodenfunktionen – Erläuterungskarte

Entsprechend dieser Karte werden um den für Langenau vorgesehenen Standort für WEA herum die Böden als seltene und naturnahe Böden, bzw. als Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion eingeschätzt. Werden die WEA gebaut, müssen diese Böden für Zuwegungen und Standflächen in Anspruch genommen werden.

Anhang 1 Karte B: Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Diese Karte sagt aus, dass sich westlich der Ortslage Langenau ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum befindet, weshalb sicher auch gerade dort die Karte 1.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz ausweist. Dieser verkehrsarme Raum würde ebenfalls durch Zuwegungen und die WEA gestört.

Anhang 1 Karte D: Landschaftsbildeinheiten

In dieser Karte werden der für Windenergienutzung laut Karte 1.1 vorgesehene Bereich und dessen Umgebung als „Schutzbedürftiger Bereich für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben“ eingestuft. Die Errichtung von WEA würde das Landschaftsbild aber erheblich beeinträchtigen.

In allen angeführten Karten wird ausgewiesen, dass der westlich des Siedlungsbandes von Langenau befindliche Bereich ein naturnaher, sensibler Bereich ist, der als schützenswert eingestuft wird.

Dies deckt sich auch mit den Entwicklungsabsichten der Stadt, denn im Umweltbericht zum genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Brand-Erbisdorf (Karte Entwicklungskonzept) sind im Bereich des für WEA vorgeschlagenen Standortes Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft vorgesehen.

Die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für WEA in diesen naturnahen Bereich hinein widerspricht allen anderen Intensionen der o. g. Karten des Regionalplans als auch der von der Stadt Brand-Erbisdorf künftig gewollten Entwicklung und stellt somit eine erhebliche Störung dar.

2.2.4 Wasser

§ 1 des WHG: "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm und dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt."

Die städtischen Entwicklungsziele

- Sicherung und Schutz der naturnahen Quellbereiche,
- Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Gewässergüte der Oberflächengewässer

sind bei Durchführung des Windkraft-Planungsvorhabens im Bereich Grundbach nicht mehr real umsetzbar.

2.2.5 Hochwasser

Durch die Fundamentarbeiten für die Windanlagen sowie Trassenanlegungen für Stromleitungen, Zuwegungen und die damit verbundenen Verdichtung des Bodens kommt es unweigerlich zu einem anderen Abflussverhalten von Oberflächenwasser bei Starkniederschlag. Die Zerstörung der Versickerung führt dazu, dass bei Starkniederschlag der Striegis mehr Oberflächenwasser zugeführt wird.

Die „Grundbach“ mündet in den „Parkteich“ und dieser mündet nach Querung der Oberreichenbacher Straße in die „Schwarzbach“ in diese in die „Striegis“. Auch beim letzten Hochwasserereignis 2013 entstanden Schäden am „Parkteich“, am Durchlass Oberreichenbacher Straße, an der „Schwarzbach“ und an der „Striegis“. Die Schadensbeseitigung dieser Hochwasserschäden ist noch nicht beendet. Bisher wurden die hydraulischen Berechnungen entsprechend den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten durchgeführt und die vorliegenden Objektplanungen unter Berücksichtigung des HQ₁₀₀ dementsprechend erarbeitet. Wird das Quellgebiet „Grundbach“ zerstört, trifft der Niederschlagabfluss von ca. 75 ha Einzugsgebiet sofort, ohne Verzögerung im „Parkteich“ ein. Die zurückliegenden hydraulischen Berechnungen im Einzugsbereich der „Striegis“ hat dies bisher nicht einbezogen. Für die angrenzenden Ortstagen im Landschaftsschutzgebiet „Striegistal“ kann es zu Rückstauereignissen kommen, deren Folgen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar sind.

2.2.9 Besonderer Artenschutz

Nachweislich wurden die Daten bspw. für den störepfindlichen Schwarzstorch in den vorliegenden Entwurf noch nicht eingearbeitet bzw. nicht geprüft.

Wir verweisen auf die fachlich empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten entsprechend Tabelle 2 Länderarbeitsgemeinschaft (LAG) Vogelschutzwarte (VSW) 2015 erfolgt in Tabelle 6. Abschließend ist der Nachweis der Einhaltung der Zugriffsverbote entsprechend § 44 BNatSchG zu erbringen.

Tabelle 6: Sensible Vogelarten

Im ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich mehrere Horste des Rotmilans, die Kartierung sowie Bilddokumentationen werden durch den Vorsitzenden des Jagdpächterverein Langenau, Herrn Kluge, der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird ein Teil der Flächen als Einzugsgebiet durch den Schwarzstorch (Nest im Kirchbachtal ca. 3000 m Luftlinie) genutzt.

Auf Grund der Größe der Einbeziehung von Flächen und Anlagen im Regionalplan das Quellgebiet der „Grundbach“ zerstört. Dieses Feuchtbiotop wird bisher als Brutstätte und Nahrungsgebiet von unterschiedlichen Vogel bzw. Tierarten genutzt.

Die Behörden im LRA Mittelsachsen werden regelmäßig über die vorgefundene Vogelwelt durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter informiert.

2.3.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brand-Erbisdorf sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen.

Die Landschaftsbildeinheit 24 im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – Grundbachniederung westlich Langenau – ist eine geomorphologische Besonderheit. Die Schutzwürdigkeit des Standortes wird mit dem Kriterium „sehr hoch“ eingestuft und der funktionale Wert wird mit Stufe 5 bewertet.

Ein weiteres Entwicklungsziel der Stadt Brand-Erbisdorf:

- Der Anteil gliedernder Gehölzstrukturen in vorhandenen Ackerflächen (naturnahe Gehölzstrukturen) soll auf 5 % erhöht werden.

Damit werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert.

Windkraftanlagen zerschneiden die Landschaft, u. a. stören sie das natürliche Bodengefüge, versiegelte Flächen entstehen durch diese Privilegierung auf Kosten des Lebensumfeldes der vor Ort lebenden Menschen.

Die durch die WKA verursachten Auswirkungen und Veränderung auf das Mikroklima werden im vorliegenden Regionalen Windenergiekonzept nicht betrachtet.

Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest/West. Bei winterlichen Hochdruckwetterlagen herrscht Ostwind vor. Die Hochflächen stellen großräumige Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die klimatische Regenerationsfähigkeit obliegt den Bereichen, die den Luftaustausch fördern. Das ausgewiesene Plangebiet befindet sich dem bedeutenden großräumigen Kaltluftentstehungsgebiet zwischen Langenau und Struth. Die Bedeutung für die Belüftung ist um so höher einzuschätzen, je größer ein Kaltluftentstehungsgebiet ist.

Langenau liegt inmitten eines Talraumes, der sich insbesondere zu den Ost- und Westseiten durch ein starkes Gefälle hin zu den Hochflächen erstreckt. Die gesamte bebaute Fläche der Ortslage Langenau ist bioklimatischer Wirkungsraum, die umgebenden un bebauten Freiflächen sind bioklimatische Ausgleichsräume. In Ausgleichsräumen können bioklimatische und lufthygienische Belastungen des Wirkungsraumes ausgeglichen werden.

Die zentralen Bereiche großer Wälder sind ausgesprochene Frischluftentstehungsgebiete. Sie liefern frische, nicht mit Schadstoffen belastete sowie mit Feuchtigkeit angereicherte, sauerstoffreiche, kühle Luft in angrenzende Siedlungsgebiete. Deren Transport erfolgt über den kinetischen Luftmassenaustausch zwischen Siedlung und Umland. Bisher wurden die Windkraftanlagen als Hindernisse und deren mögliche Auswirkungen auf das Lokalklima nicht untersucht.

Dieser bioklimatische Luftaustausch wird durch die künstlich erzeugten Verwirbelungen der Windkraftanlagen erheblich behindert und wirkt als Barriere.

Der Ortschaftsrat Langenau/Gränitz/Oberreichenbach des Stadtrates der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf hat dem Planungsverband Region Chemnitz mit Schreiben vom 20.04.2016 eine separate Stellungnahme zugeschickt.

Auf diese Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Inhaltlich wird jene Stellungnahme von der Stadt Brand-Erbisdorf getragen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Martin Antonow